



Sonderinformation | Überbrückungshilfe IV ab sofort beantragbar – Jetzt von Förderungen für die Monate Januar bis März 2022 profitieren

Auch die neue Bundesregierung möchte Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler aller Branchen während der Coronapandemie unterstützen. Für die Monate Januar bis März 2022 werden Fördergelder im Rahmen der ab sofort beantragbaren **Überbrückungshilfe IV** bereitgestellt.

Das neue Hilfsprogramm orientiert sich größtenteils an den Förderbestimmungen zur Überbrückungshilfe III Plus (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021). Dennoch trägt die Förderrichtlinie der Überbrückungshilfe IV eine eigene Handschrift und unterscheidet sich in manchen Punkten von den Fördermodalitäten bisher bekannter Überbrückungshilfen. Das sich auf Corona-Hilfen spezialisierte Experten-Team der SONNTAG Group möchte Ihnen die Überbrückungshilfe IV in ihren Grundzügen vorstellen.

Antragsprozess der Überbrückungshilfe IV

Das Hilfsprogramm sieht einen **vierstufigen Antragsprozess** vor:



Schritt 1 – Umsatzberechnung

In einem ersten Schritt ist ein Umsatzvergleich anzustellen. Hierzu werden Umsätze der Monate Januar bis März 2022 mit denselben Monaten des Jahres 2019 verglichen.

In den Monaten, in denen ein Umsatzrückgang von mindestens 30 % gegeben ist, besteht Antragsberechtigung für die Überbrückungshilfe IV. Die Betrachtung des Umsatzvergleichs erfolgt monatsgenau. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Monat unterhalb der 30 %-Hürde, entfällt die Förderung nur im entsprechenden Monat.



Wir beobachten, dass die Behörden zunehmend prüfen, ob Umsatzeinbrüche aus den Folgen der Pandemie resultieren – Umsatzausfälle aufgrund regelmäßiger saisonaler Schwankungen oder solche, die sich auf ein inhärentes Geschäftsmodell zurückführen lassen, begründen keine Antragsberechtigung.

Je nach Höhe des Umsatzeinbruchs wird ein bestimmter prozentualer Anteil der „betrieblichen Fixkosten“ erstattet:

Umsatzeinbruch	Anteil erstatteter Fixkosten
30 % bis < 50 %	40 %
50 % bis 70 %	60 %
> 70 %	90 %

In bestimmten Fallkonstellationen ist ein alternativer Umsatzvergleich (z.B. Vergleich mit dem Durchschnittsumsatz des Jahres 2019) möglich – sprechen Sie uns gerne darauf an.

Zu beachten gilt ferner, dass bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 % nur noch einen Fördersatz von **90 %** der betrieblichen Fixkosten greift. Die Überbrückungshilfen des Jahres 2021 sahen hier noch einen Fördersatz von 100 % vor.

Was passiert, wenn ich meinen Geschäftsbetrieb freiwillig schließe, da die Kosten der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs die Einnahmen übersteigen?

Der Bund stellt klar, dass freiwillige Schließungen des Geschäftsbetriebs die Annahme eines Corona-bedingten Umsatzeinbruchs und die Förderberechtigung nicht tangieren. Wir empfehlen in einem solchen Fall die genaue Dokumentation der Beweggründe der Schließung.

Schritt 2 – Kosten- und Förderberechnung

In einem zweiten Schritt werden die betrieblichen Fixkosten berechnet. Zu den betrieblichen Fixkosten zählen u.a. Miet-, Pacht- und Zinsaufwendungen, 50 % der Abschreibungen des Anlagevermögens, Finanzierungskostenanteile von Leasingraten sowie Ausgaben für Instandhaltung und Wartung, Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung, Grundsteuer, Lizenzgebühren, Versicherungen und Beiträge, Kosten für Auszubildende, Marketing- und Werbekosten, Ausgaben für Hygienemaßnahmen sowie Gerichtskosten von Restrukturierungssachen.

Auffällig ist, dass bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Digitalisierungsaufwendungen – anders als bei der Überbrückungshilfe III und – III Plus – nicht mehr gefördert werden.



Ist die Höhe der betrieblichen Fixkosten ermittelt, werden diese mit dem Fördersatz multipliziert, welcher sich aufgrund des Umsatzeinbruchs ergibt – als Resultat erhält man einen Förderbetrag, welcher dem Unternehmen als Überbrückungshilfe IV zusteht.

Wie auch schon im Rahmen der vorangegangenen Überbrückungshilfen gibt es einen „**Eigenkapitalzuschuss**“: Antragsberechtigte, welche im Dezember 2021 und Januar 2022 durchschnittliche Umsatzeinbrüche von 50 % vorweisen, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 30 %, wenn sie im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben. Der prozentuale Eigenkapitalzuschuss wird auf die betrieblichen Fixkosten angewendet.

Eine Sonderregelung besteht für Unternehmen, die von Absagen von **Advents- und Weihnachtsmärkten 2021** betroffen sind. Diese erhalten einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 50 % für jeden Monat der Förderberechtigung. Voraussetzung ist, dass der Vergleich der Umsätze von Dezember 2021 und Dezember 2019 einen Umsatzeinbruch von 50 % zeigt.

Einigen Branchen können für weitere Kosten eine Förderung erhalten. So gibt es zahlreiche Regelungen für die **Reisebranche** (Geltendmachung von entgangenen Reisemargen) oder die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** (Geltendmachung von Ausfall- und Vorbereitungskosten). Für **Einzelhändler, Hersteller und Großhändler** besteht zudem die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Abschreibungen auf Umlaufvermögen, z.B. Wertverluste verderblicher Ware, als förderfähige Kosten geltend zu machen. Weitere Sonderregelungen sind für die **Pyrotechnikbranche** vorgesehen.

Schritt 3 – Prüfung Beihilferecht

Wie bei allen staatlichen Förderungen ist das sogenannte Beihilferecht zu beachten. Dieses gibt den Rahmen der Fördergelder vor, welche ein Unternehmen von staatlichen Quellen beziehen darf. Die zulässige Höchstförderung beträgt **10 Mio. Euro pro Fördermonat**. Das Beihilferecht erfordert eine Prüfung der Beträge aller bisher erhaltenen Corona-Hilfen. So kann ein Unternehmen über alle Hilfsprogramme hinweg unter bestimmten Voraussetzungen bis zu **54,5 Mio. Euro** an Staatshilfen erhalten.

Schritt 4 – Antragstellung

Die Antragstellung ist ab sofort möglich. Sie kann nur durch Hinzuziehen prüfender Dritter, also Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und vereidigter Buchprüfer erfolgen. Die prüfenden Dritten bedienen sich zur Antragstellung einer speziellen Website der Bundesregierung. **Erstanträge sind bis zum 30. April 2022, Änderungsanträge bis zum 30. Juni 2022 zu stellen.**



Umsätze und Kosten für die Monate Januar bis März 2022 liegen mir erst ab April 2022 vor (buchhalterische Verzögerung). Verpasse ich nun wichtige Fristen?

Nein, da die Überbrückungshilfe IV auf **Prognosebasis (Umsatz- und Kostenprognosen)** beantragt werden kann. Bei der Prognose ist die tatsächliche und rechtliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Nach Ablauf des 31. März 2022 bis spätestens 31. Dezember 2022 ist dann eine **Schlussrechnung** einzureichen. Im Rahmen dieser sind tatsächliche Umsatz- und Kostenzahlen zu melden. Je nach Entwicklung der Ist-Zahlen erhalten Sie dann weitere Fördergelder oder werden zur Rückführung der zu viel gewährten Beträge aufgerufen.

Mit den Experten der SONNTAG Group zu Ihrem Antrag auf Überbrückungshilfe IV

Wir begrüßen das neue Förderprogramm Überbrückungshilfe IV. Wie bei allen Hilfsprogrammen gilt, dass die Prüfung von Antragsberechtigung, Sonderregelungen und beihilferechtlichen Fragen für Unternehmen herausfordernd sind. Gerade das Thema „Beihilferecht“ stellt immer mehr Unternehmen vor Herausforderungen, da das lange Andauern der Pandemie dazu führt, dass oftmals verschiedene Staatshilfen in Anspruch genommen wurden. Beihilferechtliche Wahlrechte sind sehr komplex, können jedoch einen entscheidenden Einfluss auf Ihre Förderhöhe nehmen!

Profitieren auch Sie von den Leistungen des Experten-Teams von SONNTAG, das sich auf die Corona-Hilfen spezialisiert hat und auf ausgereifte Expertise und Erfahrung zurückgreifen kann. Wir behalten für Sie den Überblick, sodass Sie sich ganz auf Ihr Tagesgeschäft fokussieren können.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



Ihre Ansprechpartner.



Jörg Seidel

Partner, Steuerberater

joerg.seidel@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Martin Brodacki

Steuerassistent

martin.brodacki@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>